



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UMWELT
Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten
ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts
Referatsleiter

Brüssel, den 02. 09. 2019
ENV.E.3/IL/ad/CHAP(2016)3537

Vernunftkraft Odenwald e.V.
Herrn Peter Geisinger
Bürgermeister-Dörr-Strasse 9
64739 Höchst im Odenwald
GERMANY

E-Mail: peter.g@onlinehome.de

Ihre Beschwerde CHAP (2016) 3537 vom 16. November 2016

Sehr geehrter Herr Geisinger,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 16. November 2016 sowie auf alle weiteren Schreiben, die Sie uns in diesem Zusammenhang zugesendet haben, und möchte mich zunächst für die lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

Sie tragen vor, dass das Regierungspräsidium Darmstadt gegen Unionsrecht verstoßen habe, indem es ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet in ein Gebiet zur Aufstellung von fünf Windkraftanlagen ohne vorherige Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung umgewandelt habe. Das betroffene Gebiet, das „Greiner Eck“ in Hirschhorn/Neckarsteinach, sei Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, sowie Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet (Nr. 6519-304). Sie wenden sich im Detail gegen die Zulassung der Abweichung des Ziels Z4.5-3 des für das Gebiet „Greiner Eck“ in Hirschhorn/Neckarsteinach bestehenden Regionalplans. Dieses Ziel lautet:

*„[...] in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft haben die Ziele des Naturschutzes
[...] Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.“*

Ausweislich der Abweichungsempfehlung der Regierungspräsidentin habe man die Abweichung von dem Ziel Z4.5-3 ohne eine erforderliche Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung dadurch begründet, dass dies aus Zeit- und Kostengründen sowie aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses wegen der überragenden Bedeutung der Windenergie im Rahmen der Energiewende und der CO₂-Senkung gerechtfertigt sei.

Sie sehen darin einen vorsätzlichen Verstoß gegen geltendes EU-Recht und geben hierbei die Verletzung von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) an. Art. 6 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie lautet:

„Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

Ferner beziehen Sie sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.09.2004 - C-127/02, wonach eine Behörde sich vor einem Vorhaben Gewissheit darüber verschaffen müsse, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

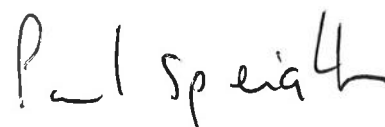
Aufgrund der von Ihnen übermittelten Informationen ergeben sich für die Dienststellen der Kommission jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte, die ein Einschreiten rechtfertigen.

Die Dienststellen der Kommission verfolgen gemäß der Mitteilung der Kommission vom 19. Januar 2017 „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (2017/C 18/02)“¹ in der Regel nur solche Verstöße gegen EU-Recht, die eine fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht und/oder ein systematisches Anwendungsdefizit auf nationaler Ebene offenlegen, nicht jedoch Fälle möglicher Schlechtanwendung im Einzelfall. Dies gilt vor allem, wenn ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen.

In Ihrem Schriftsatz, sowie in den im Anschluss zugesandten E-Mails, haben Sie lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall gerügt. Sie haben also nicht dargelegt, dass es sich um ein grundsätzliches, systemisches Problem der Umsetzung der maßgeblichen Richtlinien im Mitgliedsstaat Deutschland handelt. Die Behörden und Gerichte in den Mitgliedstaaten sind in diesem Fall dafür verantwortlich, dass das EU-Recht richtig angewandt wird. Die Erfahrung zeigt, dass Beschwerden über vereinzelte Verstöße, so wie Sie sie vorbringen, am besten direkt mit den zuständigen Behörden oder wenn nötig vor Gericht gelöst werden können.

Es ist daher beabsichtigt, das Verfahren einzustellen. Sie haben zuvor Gelegenheit, hierzu innerhalb von vier Wochen ab dem Erhalt dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Ich möchte Sie allerdings nachdrücklich darauf hinweisen, dass die von Ihnen vorgetragenen Verstöße im Einzelfall ein Tätigwerden der Kommission selbst bei gesichertem Nachweis nicht rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



Paul SPEIGHT
Referatsleiter

¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119(01)&from=DE).